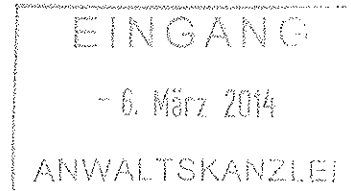


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 B 497/14



BESCHLUSS

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 76/14 FA20 Fa -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung - Dublin II
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 28. Februar 2014 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 4 A 496/14 erhobenen Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.01.14 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Ungarn im Rahmen eines sog. Dublin-II-Verfahrens.

Der 1983 geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben malischer Staatsangehöriger. Er reiste am 17.07.13 über Griechenland und Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23.07.13 einen Asylantrag.

Nachdem die Überprüfung der Fingerabdrücke am 24.07.13 einen EURODAC-Treffer für Ungarn gezeigt hatte, wurde unter dem 02.02.13 ein Übernahmemeersuchen an die ungarischen Behörden gerichtet. Mit Schreiben vom 06.12.13 teilten die ungarischen Behörden mit, dass sie den Antragsteller übernehmen.

Zwischenzeitlich hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antragsteller am 01.10.13 zu seinen Asylgründen an.

Mit Bescheid vom 16.01.14 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller am 20.01.14 zugestellt.

Am 23.01.14 erhob der Antragsteller Klage zum Aktenzeichen 4 A 496/14. Gleichzeitig hat er um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung macht er geltend, dass in Ungarn die notwendigen Asylstandards nicht eingehalten würden und er dort nicht menschenwürdig existieren könnte. Zudem habe das Bundesamt erst nach mehr als vier Monaten ab Kenntnis von der möglichen Zuständigkeit Ungarns ein Wiederaufnahmegesuch an die ungarischen Behörden gerichtet. Sein Verfahren habe daher unangemessen lange gedauert. Hinzu komme, dass ihm in Ungarn die unzulässige Weiterschlebung nach Griechenland drohe.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner zum Aktenzeichen 4 A 496/14 erhobenen Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der insbesondere fristgerecht gestellte Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung (§ 34a AsylVfG) hat entsprechend § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anordnen, wenn das Interesse des betroffenen Ausländers von einem Vollzug der Abschiebungsanordnung vorläufig verschont zu bleiben gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem gesetzlich angeordneten Vollzug der Abschiebungsandrohung überwiegt. Hier überwiegt das Interesse des Antragstellers, denn nach der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid vom 16.01.14, mit dem die Antragsgegnerin den Asylantrag als unzulässig angesehen und die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn angeordnet hat, als offen anzusehen.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidungen auf § 27 a und § 34 a AsylVfG. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von EU-Recht oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar ist Ungarn nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c Dublin-II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Allerdings spricht Überwiegendes dafür, dass das Bundesamt von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO hätte Gebrauch machen müssen.

Damit die Mitgliedsstaaten ihren Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte der Asylbewerber nachkommen, obliegt es ihnen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 21.12.11, C-411/10 u.a., Juris), einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Staat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) ausgesetzt zu sein (EuGH, a.a.O., Rn. 94). Ist eine Überstellung danach nicht möglich, muss der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, prüfen, ob anhand eines der

nachrangigen Kriterien ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist; erforderlichenfalls muss er den Antrag gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO selbst prüfen (EuGH, a.a.O., Rn. 96 ff.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) bestehe dabei eine Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass das der Dublin-II-VO zugrunde liegende System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedsstaat stoße, so dass die ernstzunehmende Gefahr bestehe, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedsstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei. Allerdings berühre nicht jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedsstaat die Verpflichtung der übrigen Mitgliedsstaaten zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin-II-VO (EuGH, a.a.O., Rn. 82). Es wäre mit den Zielen und dem System der Dublin-II-VO nicht vereinbar, wenn schon geringere Verstöße gegen europäische Asyl-Richtlinien genügen würden, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedsstaat zu vereiteln, weil mit der Dublin-II-VO eine klare und praktikable Methode eingerichtet werden sollte, mit der rasch bestimmt werden könne, welcher Mitgliedsstaat für die Entscheidung über einen Asylantrag zuständig sei.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Urt. vom 21.01.2011, Nr. 30696/09 M.S.S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413) darf ein Konventionsstaat im Hinblick auf Art. 3 EMRK einen Asylbewerber nicht in einen Mitgliedsstaat abschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Asylbewerber im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Abschiebung ist nach Auffassung des EGMR auch unzulässig, wenn keine Gewähr besteht, dass der Asylantrag von den Behörden des Aufnahmestaates ernsthaft geprüft werde (Urt. vom 21.01.2011, a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung besteht, seien die absehbaren Konsequenzen einer Rückführung zu berücksichtigen, und zwar im Lichte der Gesamtsituation vor Ort, aber auch anhand der persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, M.S. u.a./Niederlande und Italien, ZAR 2013, 336). Eine zentrale Bedeutung komme hierbei dem Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten über die individuellen Bedürfnisse des Asylbewerbers zu (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013,

a.a.O.; Beschluss vom 18.06.2013, Nr. 53852/11 H./Österreich und Italien, ZAR 2013, 338).

Dabei folge aus Art. 3 EMRK keine Verpflichtung des Aufnahmestaates, jede Person mit einem Obdach zu versorgen oder Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Auch gewähre Art. 3 EMRK Ausländern, die von einer Ausweisung betroffen sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Verbleib im Aufenthaltsstaat, um dort von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Art. 3 EMRK schütze auch nicht davor, dass es dem Asylbewerber im Aufnahmestaat wirtschaftlich schlechter gehe (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, a.a.O.). Nötig seien zwingende humanitäre Gründe.

Eine Abschiebung ist danach unzulässig, wenn es systemische Mängel des Asylsystems und/oder der Aufnahmebedingungen gibt. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR müssen im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK - darüber hinaus - die persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers in den Blick genommen werden.

Die Frage, ob in Ungarn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in diesem Sinne vorliegen, lässt sich bei der im vorläufigen Rechtschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht eindeutig beantworten.

Älteren Berichten des ungarischen Helsinki-Komitees (April 2011) und des UNHCR (Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012) zufolge waren Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie die Unterbringungsbedingungen beanstandenswert und teilweise unzureichend. Asylbewerber seien regelmäßig inhaftiert worden. Unregelmäßigkeiten seien vermehrt bei Flüchtlingen aufgetreten, die im Rahmen der Dublin II-VO nach Ungarn rücküberstellt worden seien. In einem aktuelleren Bericht vom Dezember 2012 (Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia - update) führe der UNHCR aber aus, dass das ungarische Parlament im November 2012 umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet habe, denen zufolge Asylbewerber nicht ohne sachliche Prüfung des Asylantrags nach Serbien oder die Ukraine zurückgeschoben und nicht inhaftiert würden, wenn sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise einreichten. Dublin-Rückkehrer würden nicht inhaftiert und erhielten die Möglichkeit, ein noch nicht in der Sache geprüftes Asylverfahren zu Ende zu bringen. Nur wenn bereits eine Sachentscheidung vorliege, würden ihre Asylanträge als Folgeanträge behandelt. Das ungarische Helsinki-Komitee bestätigte zunächst diese Verbesserungen in einem Kurzbericht

zum 01.07.13 (Brief information note on the main asylum-related legal changes in Hungary as of 1 July 2013), deutete aber angesichts der im Juli 2013 in Kraft tretenden Gesetzesnovelle, wonach die Inhaftierung von Asylbewerbern für bis zu sechs Monaten möglich sei, Bedenken an. Da die dort genannten Haftgründe zu viel Raum für Interpretationen ließen, sei ein signifikanter Anstieg der Anzahl inhaftierter Asylbewerber zu befürchten.

Nach einem aktuellen Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees vom 08.10.2013 (Briefing paper for the Working Group of Arbitrary Detention UN Commission of Human Rights, updated after the meeting of the Working Group with Hungarian NGOs on 23 September 2013) haben sich diese Befürchtungen bestätigt: Die in den neuen Inhaftierungsvorschriften genannten Haftgründe seien in einer dem Rechtsstaatsprinzip widersprechenden Weise auslegungsfähig. Haftanordnungen würden ohne vorherige individuelle Prüfung erlassen, so dass die Inhaftierung von Asylbewerbern quasi zur Regel werde („quasi-automatic measure“; vgl. auch Beitrag der ARD im Europamagazin zur Wiedereinführung der Haft für Asylsuchende in Ungarn, gesendet am 12.10.2013). Insbesondere Dublin-II-Rückkehrer dürften den Haftgrund „Untertauchen bzw. Erschweren des Asylverfahrens“ schon allein durch ihre Weiterwanderung erfüllt haben. Schon jetzt arbeiteten die beiden Asyl-Haftanstalten am Rande ihrer Kapazität. Eine Arbeitsgruppe des UNHCR führt in ihrem Bericht vom Oktober 2013 (Statement upon the conclusion of its visit to Hungary (23 September - 2 October 2013) aus, dass Rechtsmittel gegen Haftanordnungen zwar möglich seien, Asylbewerber über diese Möglichkeit aber häufig nicht informiert würden und Rechtsmittel in den seltensten Fällen (drei von 8.000) Erfolg hätten. Vor diesem Hintergrund sei zu befürchten, dass bei bereits etwa 15.000 registrierten Asylbewerbern im Jahr 2013 gegenüber 2.157 Asylbewerbern im Jahr 2012 (vgl. Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees vom 08.10.13, a. a. O.) die Unterbringungsbedingungen weiterhin die im UNHCR geschilderten Mängel aufweisen (UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012).

Inzwischen hat sich auch die Kurie, der ungarische Ersatz für einen Obersten Gerichtshof, kritisch zur Inhaftierung von Asylbewerbern geäußert: Der bisher geübte Automatismus, bei dem Richter alle 60 Tage automatisch - meist mit der Begründung Fluchtgefahr - eine weitere Verlängerung der Haft anordneten, sei nicht aufrecht zu erhalten; spätestens nach 120 Tagen Haft solle diese beendet werden (nach Pester Lloyd vom 14.10.13).

Ob angesichts dieser aktuellen Berichte systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn noch verneint werden können (wie VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, Juris), erscheint zumindest offen und wird in einem Hauptsacheverfahren zu entscheiden sein (i. E. ebenso VG München, Beschl. v. 26.11.2013 - M 21 S 13.31198 -; VG Freiburg, Beschl. v. 11.10.2013 - A 5 K 1863/13 -, <http://bordermonitoring.eu/tag/ungarn-2>). In der somit vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn abgeschoben zu werden, im Hinblick auf die ihm als Asylfolgeantragsteller dort möglicherweise drohende Gefahr einer menschenwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer umgehenden Rückführung dorthin.

Die vom Antragsteller weiter aufgeworfenen Fragen, ob das Bundesamt entsprechen Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO auch bei Wiederaufnahmegesuchen an eine - drittschützende - Frist gebunden ist oder ob ihm in Ungarn eine u. U. unzulässige Weiterschlebung droht, kann das Gericht hier offen lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schraeder